

tion beigefügt, übrigens aber noch bemerkt, wie vielleicht die Sache ganz einfach so zu ordnen sein könnte, daß eine der §. 57 der allgemeinen Städteordnung angepaßte und nachgebildete Einrichtung für das platte Land getroffen, jedenfalls aber der Conflict, in welchen der Landmann, seiner Gutsherrschaft gegenüber, durch das zeitherige Verfahren gebracht worden sei, hinweggeräumt würde. Auch hebt der Petent noch hervor, daß seine Absicht nicht dahin gehe, dem Lande eine neue Last aufzubürden und namentlich Orte und Gegenden, wo zeither gar kein Unterthaneneid gewöhnlich gewesen, durch neue Kosten beitragspflichtig zu machen, vielmehr könne dieser Eid, wenn er zweckmäßiger eingerichtet und überhaupt der angezogenen Bestimmung der Städteordnung angepaßt werde, unentgeltlich abgenommen werden, was sogar geschehen müsse, wenn in dieser Hinsicht keine Ungleichheit zwischen Stadt und Land bestehen solle. Und da diese Amtshandlung ohnehin in sehr vielen Fällen mit anderen, die Aufnahme eines Gemeindeglieders betreffenden Handlungen verbunden werden könne, so werde dadurch auch der Obrigkeit kaum eine wesentliche Last zugewiesen werden.

Die von ihrer geehrten Kammer zur Berichterstattung beauftragte Deputation mußte dem eingänglich herausgehobenen Antrage des Petenten vollständig und sogar mit einiger Erweiterung beitreten, vermochte dies aber nicht hinsichtlich aller dabei von ihm aufgestellten Behauptungen und Ansichten.

Zunächst konnte die Deputation es nicht für richtig erachten, daß, wie es nach der Petition scheint, die Verschweigung der wahren Güterverkaufspreise und der daraus hervorgehende Meineid eine allgemeine Motive für die zu beanspruchende gesetzliche Bestimmung sein solle, denn es würde dies der Erfahrung widersprechen, es würde dies den sächsischen Landmann im Allgemeinen auf eine solche niedrige Stufe der Moralität stellen, wie er durchaus nicht verdient. Daß auch in dieser Hinsicht einzelne Angaben und Eide, die falsch sind, vorkommen mögen, ist wohl nicht zu verneinen; allein dieserhalb ein Gesetz hervorzurufen, hieße, ohne Erfolg die Unmoralität befördern, denn das Recht der zur Behwaare Berechtigten könnte dadurch doch nicht geschmälert, die ihnen auf Ermittlung der richtigen Kaufpreise rechtlich zuständigen Mittel nicht genommen werden.

Auch wenn es vorkommt, daß Gerichtsverwalter sich die Gebühr für Abnahme des Unterthaneneides bezahlen lassen, ohne die Handlung selbst vorzunehmen, so ist dies kein Grund zu einem Gesetz, sondern ein einzelner, anscheinlich nur auf Mißverständnis beruhender, auf dem geeigneten Wege durch die Oberbehörde leicht abzustellender Mißbrauch.

Das Anführen ferner, daß der Petent zum Erweis des von ihm gerügten Uebelstandes wenigstens in der Lausitz sehr viele Belege gesammelt habe, läßt sich füglich nicht auf die neueste Zeit beziehen, da in dem ebengedachten Landestheile unterm 1. November 1841 eine Verordnung, die Abnahme des Verfassungseides betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 254) erschienen ist, nach welcher angenommen werden muß, daß dort dem, was gesucht wird, in der Hauptsache bereits begegnet worden sei, denn es wird in dieser Verordnung den Obergkeiten und Gerichtsbehörden auf dem Lande zur Pflicht gemacht: „daß sie bei allen denen, die sich daselbst ansässig machen und sich im Inlande wesentlich aufhalten oder niederlassen wollen und den Unterthanen- und Verfassungseid nicht bereits früher geleistet haben, vor oder bei der Zuschreibung der Grundstücke Veranlassung nehmen, deren Vereidung als Unterthanen und auf die Beobachtung der Landesverfassung zu bewirken.“

Ebensowenig konnte sich die Deputation mit der Ansicht be-

freunden, daß die Abnahme dieses Eides überhaupt und um hierin keine Ungleichheit zwischen Stadt und Land herbeizuführen, unentgeltlich zu erfolgen habe. Denn auch in den Städten wird die Vereidung eines Bürgers bezahlt; die Unentgeltlichkeit würde wenigstens gegen die nicht fixirten Patrimonialgerichtsverwalter eine Unbilligkeit sein, und es sind in der That die in der unterm 26. November 1840 publicirten Taxordnung Cap. I. Tit. 3 Nr. 12 und 13 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, S. 395) nachgelassenen Gebühren so gering, daß sie für die Betheiligten kaum als eine Last betrachtet werden können, indem für Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, sowie eines Bürgers in einer Stadt, nur 8 Neugroschen, und wenn ein schon Verpflichteter auf dem Lande in ein anderes Dorf unter dem nämlichen Amt oder Gericht zieht, nur 3 Neugroschen in Ansatz zu bringen sind.

Obgleich der mitunterzeichnete Petent, durch diese Erinnerungen bewogen, nicht nur den Wunsch auf Unentgeltlichkeit der fraglichen Verpflichtung aufgegeben, sondern auch erläutert hat, daß man das von ihm Dargestellte, ohne Rücksicht auf nähere Zeitbestimmung, bloß als seinerseitige einzelne ungünstige Erfahrung in Bezug auf den Gegenstand seines Gesuches betrachten möge, so durfte doch die Deputation diese Momente hier nicht unberührt lassen, weil sie einmal in der bei der 31sten öffentlichen Sitzung der Kammer vorgelesenen Petition enthalten sind und weil sie auch anderweit zur Berichtigung dienen können.

Unverkennbar liegt aber in der Sache selbst der Bewegungsgrund zu einem diesfälligen Gesetz.

Es ist hierbei zunächst Zweierlei zu unterscheiden: der allgemeine Staatsunterthaneneid und die Pflicht gegen die Ortsobrigkeit.

Ersterer, als der dem Könige und auf die Landesverfassung zu leistende Eid, gründet sich auf §. 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1831, S. 271) und ist bereits durch das Gesetz über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835, §. 7 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 172) und durch die Verordnung, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener u. betreffend, vom 2. November 1837, §. 1, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, S. 97) auf die höchste Einfachheit zurückgeführt worden, denn er lautet, selbst mit angeordneter Nichterwähnung des Namens Sr. Majestät des Königs, wörtlich so:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein und die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten will.“

Diese Formelung ist zwar nur für die Civilstaatsdiener bestimmt, allein es kann ihrer allgemeinen Anwendung Nichts entgegenstehen, denn sie entspricht der vorgedachten §. 139 der Verfassungsurkunde vollkommen, und deshalb scheint es nicht unnöthig, daß namentlich auch bei den, nach §. 4 der Verordnung vom 2. November 1837 vorzunehmenden Verpflichtungen zu öffentlichen, nicht als wirklicher Staatsdienst anzusehenden Functionen die Clausel: „dem Könige treu und gehorsam zu sein,“ eingeschaltet werde, wenn nicht der zu Verpflichtende bereits den Staatsunterthaneneid besonders abgelegt hat, was nicht immer vorauszusetzen sein dürfte.

Was zweitens die Pflicht gegen die Localobrigkeiten anlangt, so ist sie für die größern Städte ebenfalls schon in einfacher Weise durch §. 57 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1832,